

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

info@kkjpd.ch

Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Luzern, 17. September 2019

Protokoll-Nr.: 1008

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir stehen den vorgeschlagenen neuen Strukturen positiv gegenüber. Die schweizweite Harmonisierung der Polizeiinformatik stufen wir als sinnvoll und zielführend ein. Insbesondere begrüssen wir, dass die duale Organisationsstruktur nicht weiterverfolgt und stattdessen eine einzige Organisation nach öffentlichem Recht geschaffen werden soll.

Aufgrund des hohen Reifegrads der aktuellen Vorlage sehen wir keinen Bedarf für Ergänzungen. Wir legen aber Wert darauf, dass unsere Luzerner Polizei auch weiterhin aktiv an den Entscheidungsfindungen mitwirken kann. Die heutige Vertretung im Steuerungsausschuss und in der Programmleitung ist dementsprechend adäquat in die neue Struktur zu überführen. Artikel 9 Absatz 3d der Vereinbarung gewährleistet eine solche Mitwirkung. Danach kann jedes Konkordat eine Vertretung in den operativen Ausschuss entsenden. Dabei wird darauf zu achten sein, dass die Luzerner Polizei als grösstes Korps in der Zentralschweiz die Konkordatsvertretung innehat.

Zudem merken wir an, dass die Regelung zum Gewinn der Organisation PTI sehr viel Interpretationsspielraum lässt. Die Gefahr von grossen Gewinnen zugunsten eines dauerhaften Betriebs ist stets im Auge zu behalten und durch die Revisionsstelle jährlich zu prüfen.

Im Kanton Luzern fällt der Beitritt zur Vereinbarung gestützt auf § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Luzerner Polizei (SRL Nr. 350) in die Kompetenz des Regierungsrates.

Abschliessend weisen wir in formeller Hinsicht noch darauf hin, dass in verschiedenen Bestimmungen die Querverweise fehlen (Art. 21 Abs. 4, 26 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 34).

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Winiker'.

Paul Winiker
Regierungsrat